



Gemeinde Therwil

Reittierreglement der Gemeinde Therwil

vom 19. April 1994

Die Einwohnergemeindeversammlung Therwil, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 und die Gemeindeordnung vom 31. August 1971, beschliesst:

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Kennzeichnung der Reit- und Zugtiere.

Reit- und Zugtiere (nachstehend Reittiere genannt) im Sinne dieses Reglements sind Pferde, Maultiere, Esel und Ponys.

§ 2

Grundsatz

Wird der Gemeindebann von Therwil mit Reittieren benützt, so müssen diese gekennzeichnet sein.

Nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegen die in der Landwirtschaft und für therapeutische Zwecke eingesetzten Reittiere, die ausschliesslich auf privatem Grund und Boden gehaltenen Reittiere sowie diejenigen Reittiere, die an einer Veranstaltung teilnehmen.

Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen beschliessen.

§ 3

Kennzeichnungspflicht

Eigentümer von Reittieren haben diese mit Kennzeichen auszurüsten.

Die Kennzeichen können für mehrere Reittiere desselben Eigentümers verwendet werden. Ein Übertrag auf andere Eigentümer ist nicht zulässig.

Reittiere mit Standort in Therwil haben grundsätzlich Therwiler Kennzeichen zu tragen.

Die Schilder sind gut sichtbar beidseits des Reittieres zu befestigen.

§ 4

Meldepflicht

Die Gemeindeverwaltung führt eine Liste über die abgegebenen Kennzeichen.

Alle Eigentümer von Reittieren sind verpflichtet, ihre Reittiere bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

Die Eigentümer sind verpflichtet, Adressänderungen der Gemeindeverwaltung innert 10 Tagen bekannt zu geben.

§ 5

Depot / Gebühr

Die Abgabe der Kontrollschilder erfolgt leihweise gegen Hinterlegung eines Depots und gegen Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr. Der Gemeinderat legt die Höhe des Depots und der Bearbeitungsgebühr fest. Das Depot muss kostendeckend sein.

§ 6

Reitwege

Der Gemeinderat kann für die Gemeinde Therwil in Verbindung mit dem Bürgerrat und Vertretern der Reiter ein Reitwegkonzept festlegen. Er arbeitet nach Möglichkeit mit den Nachbargemeinden zusammen.

Der Gemeinderat kann für Feldwege und nach Absprache mit dem Bürgerat für Waldwege Reitverbote erlassen.

§ 7

Haftung

Für Schäden, die das Reittier anrichtet, haftet der Verantwortliche nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

§ 8

Strafbestimmung

Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Geldbusse von Fr. 100.— bestraft.

Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung eingelegt werden (§ 82 Gemeindegesetz).

§ 9

In-Kraft-Treten

Der Gemeinderat bestimmt das In-Kraft-Treten, nachdem das Reglement von der Sanitäts- und Volkswirtschaftsdirektion genehmigt worden ist.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. April 1994 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Urs Grossenbacher

Peter Gschwind

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 68 vom 21. Juni 1994 genehmigt und am 1. April 1996 vom Gemeinderat per 1. Juni 1996 in Kraft gesetzt.